



STEDERDORF KREIS PEINE

Bebauungsplan Nr.15 >EIXER WEG<

Lage des Geländes M. 1: 25000



- LEGENDE**
- mit Geschosshöhe (arab. Zahl) und Haus-Nr. (arab. Zahl)
 - Flurgrenze
 - vorhandene Flurstücksgrenze
 - vorgeschlagene, nicht bindende Grundstücksgrenze
 - aufzuhebende Grundstücksgrenze
 - Eisenbahngleis

- FESTSETZUNGEN**
- Grenze des räumlichen des Bebauungsplanes
 - WA = allgemeines Wohngebiet
 - I 0,3 (0,4) Maß der baulichen Nutzung: Zahl d. Vollgeschosse (ohne Kreis = Höchstgrenze, im Kreis = zwingend), Grundflächenzahl, Geschosflächenzahl
 - zwingende Baulinie
 - Stellung d. baul. Anlagen (Firstlinie) überbaubare Grundstücksfläche nicht " " "
 - Straßenbegrenzungslinie mit Zu- und Ausfahrt
 - Straßenbegrenzungslinie mit Zu- und Ausfahrtsverbot
 - Straßenverkehrsfläche
 - öffentliche Parkfläche
 - Sichtdreiecke, freizuhalten von Sichtbehinderungen höher als 80cm über Fahrbahnoberkante beider Straßen (bzw. Schiene)
 - Grenze der Bergbau-Sicherheitszone (übertragen aus dem Flächennutzungsplan)
 - Fläche mit Leitungsrecht zu belasten
 - Grünfläche, hier Kinderspielplatz
 - Fläche für Versorgungsanlagen, hier für Verteilerschrank
 - für Bohrbrunnen für Feuerlöschzwecke

Der Rat der Gemeinde Stederdorf ist mit Beschluss vom 14.9.1967 der in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 28.7.1967 - 214/12.47.3 (15) - aufgeführten Auflage beigetreten.

Kögner Bürgermeister
Teate Gemeindevorstand
 Gemeindevorstand

Der Fabrikant in Hannover zur Vervielfältigung unter den am 2.2.1966 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Peine, Kat.-Nr. 5766

Die Richtigkeit der Planungsunterlage in vermessungstechnischer Hinsicht wird hiermit bescheinigt.
 Peine, den 22.10.66
 Katasteramt

Entwurfsgearbeitet
 Hannover, den 1966

Die Träger öffentlicher Belange sind bei der Aufstellung gem. § 2 Abs. 5 Bundesbaugesetz beteiligt worden.
 Hannover, den 1966
 Der Gemeindevorstand
Teate

Beschlossen gem. § 2 Abs. 6 Bundesbaugesetz vom 28.6.1960 (BGBl. I S. 341) durch Ratsbeschluss vom 16.7.1965
 Stederdorf, den 11.5.1966
Teate

Entwurf mit Begründung hat gem. § 2 Abs. 6 öffentlich ausgelegen in der Zeit vom 8.3.1967 bis 7.4.1967 am 5. Mai 1967
 Stederdorf, den 10.5.1967
Teate

Der Bebauungsplan ist gem. § 10 des Bundesbaugesetz als Satzung beschlossen
 Stederdorf, den 10.5.1967
Teate

Genehmigt gem. § 11 des Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage IHSB 12.47.3 (15)
 Hildesheim, den 7.1967
 Regierungspräsident

Genehmigung und Anlegung des Bebauungsplanes und Begründung gem. § 12 Bundesbaugesetz bekanntgemacht
 am 28.9.1967
 Stederdorf, den 8.10.1967
Teate

